

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

..... und
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer je 160,00 EUR
(insgesamt 320,00 EUR).**

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug von nach am Der Abflug sollte um 17:10 Uhr, die Ankunft um 23:00 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 3.237 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Der Flug wurde verspätet durchgeführt. Die Beschwerdeführer erreichten ihren Zielort nach eigenen Angaben am Folgetag um 05:10 Uhr, d.h. mit einer Verspätung von mehr als sechs Stunden.
- Die Beschwerdeführer machten daraufhin gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin lehnte eine Ausgleichszahlung ab, da die Verspätung auf starken Schneefall in zurückzuführen gewesen sei.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ihren Vortrag dahingehend konkretisiert, dass der Vorflug aufgrund der Wetterbedingungen am Flughafen verspätet gewesen sei. Das „Airport Duty Management“ habe aufgrund dieser Wetterbedingungen auf Verspätungen durch Enteisierung der Flugzeuge hingewiesen. Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben hat die Beschwerdegegnerin eine E-Mail des „Airport Duty Managements“ sowie Wetterdaten vorgelegt, die am Flugdatum bis 13:20 Uhr Schneefall anzeigen.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Den Beschwerdeführern sind durch die Verspätung Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere erreichten sie ihren Zielort unplanmäßig erst am frühen Morgen des folgenden Tages.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von innergemeinschaftlichen Flügen von mehr als 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort mit einer Verspätung von mehr als sechs Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und F. beträgt 3.237 km. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR pro Person in Betracht.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Dem Ausgleichsanspruch könnte ein Haftungsausschluss (Art. 5 Abs. 3 VO) entgegenstehen. Be ruft sich ein Flugunternehmen hierauf, muss es zwei Tatbestandselemente nachweisen, zum einen die außergewöhnlichen Umstände und zum anderen die Unvermeidbarkeit. Das bedeutet hier im Einzelnen:
 1. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist in der VO nicht definiert und wird von der Rechtsprechung des EuGH als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt. Demnach müssten die angeführten Umstände auf Vorkommnisse zurückgehen, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, 22.12.2008, C-549/07, Rn. 26).

Im vorliegenden Fall handelte es sich nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin um eine Verspätung aufgrund widriger Wetterbedingungen. Gewisse Wetterschwankungen gehören zum normalen Flugbetrieb. Besondere Wetterverhältnisse können in Ausnahmefällen außergewöhnliche Umstände darstellen. Die Beschwerdegegnerin trägt hier vor, dass sich der Vorflug aufgrund der Wetterbedingungen in verspätete. Nach Recherchen der Schlichtungsstelle handelt es sich hierbei um den unmittelbaren Vorflug des streitgegenständlichen Fluges, der planmäßig um 12:10 Uhr in starten sollte. Zu diesem Zeitpunkt herrschte gemäß den von der Beschwerdegegnerin übersandten Wetterdaten Schneefall in F.. Derartige Wetterverhältnisse können aufgrund der damit verbundenen Sicherheitsrisiken eine wesentliche Einschränkung des Flugbetriebs nach sich ziehen und kommen daher grundsätzlich als außergewöhnlicher Umstand in Betracht. Zwar betraf dieser hier nicht unmittelbar den streitgegenständlichen Flug, sondern den unmittelbaren Vorflug. Grundsätzlich kann ein außergewöhnlicher Umstand jedoch auch die an einem Flugtag vorgesehenen weiteren Flüge einer Maschine erfassen, vgl. Erwägungsgrund Nr. 15 der VO. Auch nach der Rechtsprechung des BGH sind Störungen, die am selben Tag bei vorangegangenen Flügen des eingesetzten Flugzeugs auftreten, bei der Annahme außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 VO zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 12.06.2014, X ZR 104/13).

Hier ist allerdings zu beachten, dass die Verspätung nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin – jedenfalls auch – auf Enteisungsproblemen beruht hat. Das Enteisen von Flugzeugen gehört jedoch zum normalen Flugbetrieb und dürfte daher kein von außen kommendes Ereignis darstellen. Zwar wird die Enteisung regelmäßig durch eine vom Flughafenbetreiber eingesetzte Firma durchgeführt. Anknüpfungspunkt für die Frage der Beherrschbarkeit ist aber nicht allein, wer die betreffende Handlung ausgeführt hat. Ebenso ist nicht entscheidend, ob die handelnde Person „Erfüllungsgehilfe“ im zivilrechtlichen Sinne ist. Dies kann allenfalls Hinweischarakter haben. Entscheidend ist allein, ob die jeweilige Handlung dem Verantwortungsbereich der Fluggesellschaft zuzuordnen und damit Teil der normalen Ausübung ihrer Tätigkeit ist. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung wird vertreten, dass die Enteisung vor Flügen bei winterlichen Wetterbedingungen – gleich dem Betanken mit Kraftstoff – zu den zu erwartenden technischen Voraussetzungen für den Start zählt und damit dem Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften zuzurechnen ist. Insofern ist es zweifelhaft, ob Verzögerungen beim Enteisungsprozess als außergewöhnliche Umstände qualifiziert

werden können. Insgesamt verbleiben daher Zweifel, ob die Verspätung des Fluges auf einen außergewöhnlichen Grund gestützt werden kann.

2. Darüber hinausgehend wäre es erforderlich, dass sich die Annullierung bzw. Verspätung auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn die Fluggesellschaft alle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte (vgl. EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, aaO, Rn. 40; Rs. Eglitis und Ratnieks g. Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija, 12.05.2011, C-294/10, Rn. 27 ff.).

Angesichts der hier vorliegenden Zweifel bezüglich eines außergewöhnlichen Umstandes (Ziffer 1) kommt es auf die Unvermeidbarkeit jedoch nicht mehr an.

Insgesamt bestehen zwar Anhaltspunkte für einen Haftungsausschluss, nach den vorliegenden Informationen verbleiben jedoch Zweifel am Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes. Das prozessuale Beweisrisiko liegt bei der Beschwerdegegnerin.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere Verspätung von mehr als sechs Stunden und Zweifel hinsichtlich eines eventuellen Haftungsausschlusses einerseits sowie unklare Rechtslage andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug am als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von je 160,00 EUR (insgesamt 320,00 EUR) zu zahlen. Dies entspricht zwei Fünfteln der Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO (400,00 EUR pro Person) und soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

3

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	2		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 320,00 EUR		Reisegutschein 0,00 EUR

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den